

SATZUNG
„Gesellschaft für Kulturpsychologie“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Gesellschaft für Kulturpsychologie“ und ist eine Vereinigung der in der wissenschaftlichen Lehre, Forschung und Praxis tätigen Kulturpsychologen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg und ist international tätig.
- (3) Die Einrichtung von Regionalgruppen ohne Vereinscharakter ist möglich.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen im Ausland ist möglich.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Gesellschaft erstrebt die Förderung und Verbreitung der wissenschaftlichen Kulturpsychologie. Aufgabe der wissenschaftlichen Kulturpsychologie ist die Förderung humaner Lebensformen durch Erforschung der menschlichen Erlebens-, Erkenntnis- und Handlungsformen in ihrer Kultur- und Geschichtsgebundenheit.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 1. die Veranstaltung von Fachkongressen, die zumindest alle vier Jahre stattfinden;
 2. die Förderung der Stellung der Kulturpsychologie an den Universitäten, Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie in der Öffentlichkeit;
 3. die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowohl innerhalb der Kulturpsychologie als auch mit den Nachbarwissenschaften;
 4. die wissenschaftliche Betreuung von Fachzeitschriften, Handbüchern und Bibliographien;
 5. die Mitwirkung bei der Regelung des psychologischen Ausbildungs- und Prüfungswesens;
 6. die Mitwirkung in nationalen und internationalen wissenschaftlichen Vereinigungen und Verbänden;
 7. die Mitwirkung an der wissenschaftlichen Fortbildung der in der Praxis tätigen Psychologen;
 8. die Veranstaltungen von Gesprächskreisen und öffentlichen Diskussionen über die ethischen Grundlagen der Kulturpsychologie gemäß den Prinzipien des Pluralismus und der Toleranz;
 9. die Veranstaltung themenspezifischer Arbeitstagungen;
 10. die Förderung kulturpsychologischer Forschungs- und Praxisprojekte;
 11. die Aufarbeitung der historischen Konzepte der Kulturpsychologie unter Berücksichtigung ihrer gesellschaftlichen und politischen Dimension;
 12. die psychologische Analyse historischer Fehlentwicklungen in Politik und Gesellschaft, insbesondere aller Phänomene von Verfolgung,

- Vertreibung, Unterdrückung und kollektiver Gewaltanwendung;
13. die Entwicklung von Methodenstandards für kulturpsychologische Forschungs- und Praxisprojekte;
 14. die Klärung des Begriffs Kulturpsychologie im Hinblick auf theoretische Entwicklungen und praktische Aufgaben.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge
2. Erträge aus Veranstaltungen
3. Erträge aus dem Vertrieb von Tagungs- und Kongressberichten
4. Geschenke, Vermächtnisse, öffentliche Förderungen und sonstige Zuwendungen
5. Forschungsbeihilfen öffentlicher oder privater Förderungseinrichtungen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung und der Zielbestimmungen dieser Satzungen verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige dennoch ausbezahlte überhöhte Vergütungen sind an den Verein zurückzuzahlen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede physische Person werden, die von mindestens zwei Mitgliedern zur Aufnahme vorgeschlagen wird und eine wissenschaftliche oder praktische Qualifikation auf dem Gebiet der Kulturpsychologie nachweist.
- (2) Die wissenschaftliche Qualifikation gilt als nachgewiesen, wenn der Doktorgrad einer Universität oder sonstigen Hochschule erworben wurde. Sie gilt ferner als nachgewiesen, wenn ein abgeschlossenes Diplom- oder Masterstudium vorliegt und neben der Diplom- bzw. Masterarbeit mindestens zwei weitere wissenschaftliche Publikationen aus dem Bereich der Kulturpsychologie vorliegen.
- (3) Die praktische Qualifikation gilt als nachgewiesen, wenn eine eigenverantwortliche psychologische Tätigkeit in einem kulturbezogenen Praxisbereich vorliegt.
- (4) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt entweder durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand. Im zweiten Fall muss die Aufnahme von der nächstfolgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit Beginn des Kalenderjahres, in welchem der Aufnahmebeschluss erfolgte.
- (6) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten sowie an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen oder sich

gem. § 10 Abs. 4 bei diesen durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
- (2) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird sofort wirksam.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist möglich. Das Ausschlussverfahren regelt § 7.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Streichung aus der Mitgliederliste ist möglich. Das Verfahren regelt § 8.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft verzichtet der Verein auf die Nachforderung rückständiger Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes ist von mindestens zwei Mitgliedern an den Vorstand zu stellen.
- (2) Der Vorstand beruft zur Beurteilung der Begründung des Antrags eine Schlichtungskommission ein (§ 16).
- (3) Der Vorstand beruft zur Entscheidung über den Ausschlussantrag die Mitgliederversammlung ein.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Betroffene sowie die Antragsteller haben dabei kein Stimmrecht.
- (5) Der Ausschluss ist sofort wirksam.

§ 8 Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste

- (1) Mitglieder, die über drei Jahre hindurch ihren Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt haben, können aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
- (2) Die Streichung wegen Nichtentrichtung des Beitrages setzt voraus, dass das Mitglied zur Zahlung der ausstehenden Beiträge zweimal erfolglos aufgefordert wurde.
- (3) Die Streichung erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit. Sie ist sofort wirksam.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Vorstandsgruppe
4. Die ständigen Arbeitsgruppen und ihre Sprecher bzw. Sprecherinnen;
5. Die Schlichtungskommission.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Ausnahmen regelt § 7 (4).
- (2) Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, wenigstens aber einmal in zwei Jahren, vom Vorstand einberufen. Die Mitglieder müssen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb von drei Wochen einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist. Ein Mitglied wird als von einem anderen Mitglied bevollmächtigt anerkannt, wenn es eine schriftliche Vollmacht des Vollmachtgebers bzw. der Vollmachtgeberin vorweisen kann. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (5) Die Sitzungen der Mitgliederversammlung werden von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet, sofern die Versammlung nicht anders beschließt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter bzw. von der Leiterin der Sitzung und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterschreiben und an die Mitglieder zu versenden ist. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen vorzubringen. Über die Einsprüche gegen das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu befinden.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über Statutenänderungen (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (2) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (3) Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (4) Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes der Vorstandsgruppe, des

Prüfungsberichtes der Kassenprüfer(innen) und Erteilung der Entlastung (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

- (5) Beschlussfassung über die Beteiligung an einem Geschäftsbetrieb (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (6) Beschlussfassung über die Einrichtung oder Auflösung von ständigen Arbeitsgruppen (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (7) Beschlussfassung über Grundsätze zur Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (8) Beschlussfassung über Schwerpunktsetzungen in Bezug auf die in § 3 festgelegten Vereinsziele (2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (9) Wahl der Vorstandsgruppe (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (10) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern bzw. Kassenprüferinnen auf die Dauer von zwei Jahren (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen). Die Kassenprüfer(innen) dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
- (11) Wahl der Sprecher der ständigen Arbeitsgruppen (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (12) Beschlussfassung über den Haushaltsplan (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (13) Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages (einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- (14) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen).

§ 12 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins muss mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen, in den in § 11 Abs. 1 - 8 genannten Fällen mit 2/3-Mehrheit. Die übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- (2) In allen personellen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung geheim. Wird bei der Wahl der Mitglieder der Vorstandsgruppe und der Kassenprüfer bzw. Kassenprüferinnen die notwendige Mehrheit nicht erreicht, so ist ein weiterer Wahlgang erforderlich.

§ 13 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. und 2. Vorsitzende(n) vertreten. Jede(r) von ihnen ist zur Vertretung allein berechtigt.
- (2) Der/die erste und zweite Vorsitzende führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegt die Verantwortung für das Vereinsvermögens und für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Sie haben sich untereinander formlos abzustimmen.

- (3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt auch nach Ablauf der Wahlperiode solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Aufgaben des Vorstandes sind die Vertretung des Vereins nach innen und außen. Dazu gehören insbesondere Verhandlungen mit Dritten, Abschluss von Verträgen und die Abgabe öffentlicher Erklärungen und Stellungnahmen.

§ 14 Die Vorstandsgruppe

- (1) Die Vorstandsgruppe besteht aus
 - a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der Schriftführer(in)
 - d) dem/der Kassier(in)
 - e) je einem Sprecher bzw. einer Sprecherin jeder ständigen Arbeitsgruppe.
- (2) Die Aufgaben der Vorstandsgruppe sind
 - a) die Regelung der Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und den Sprechern und Sprecherinnen der ständigen Arbeitsgruppen,
 - b) die Beschlussfassung über konkrete Projekte unter Berücksichtigung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Grundsätze zur Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten bzw. Schwerpunktsetzungen (§ 11, Abs. 7 und 8) sowie
 - c) die Organisation dieser Vorhaben.
- (3) Die Vorstandsgruppe fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die durch den/die 1. oder den/die 2. Vorsitzende(n) einberufen werden. Die Vorstandsgruppe ist beschlussfähig, wenn wenigstens eine(r) der beiden Vorsitzenden und wenigstens zwei weitere Mitglieder der Vorstandsgruppe anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen vierzehn Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Vorstandsgruppe beschlussfähig. In der Einladung zur weiteren Sitzung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (4) Die Vorstandsgruppe fasst Beschlüsse mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Beschlussfassungen sind abwesende Mitglieder der Vorstandsgruppe berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf anwesende Mitglieder zu übertragen.

§ 15 Ständige Arbeitsgruppen

- (1) Für die Bearbeitungen gut abgrenzbarer Aufgaben können auf Beschluss der Mitgliederversammlung ständige Arbeitsgruppen eingerichtet werden.
- (2) Eine ständige Arbeitsgruppe wird von einem Sprecher bzw. einer Sprecherin geleitet. Die Sprecher und Sprecherinnen der Arbeitsgruppen sind Mitglieder der Vorstandsgruppe. Sie sind zur außergerichtlichen Vertretung des Vereins befugt, soweit nur Angelegenheiten ihrer Arbeitsgruppe betroffen sind. Im Konfliktfall entscheidet die Vorstandsgruppe.
- (3) Sofern ein(e) Sprecher(in) einer Arbeitsgruppe zum Mitglied des Vorstands, zum/zur Schriftführer(in) oder Kassier(in) gewählt wird, überträgt er/sie im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe sein/ihr Stimmrecht in der Vorstandsgruppe an eine(n) Vertreter(in).

- (4) Die Sprecher(innen) der ständigen Arbeitsgruppen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- (5) Die ständigen Arbeitsgruppen sind zur eigenverantwortlichen Durchführung von themenspezifischen Arbeitstagungen im Sinne von § 3 (9) berechtigt.
- (6) Die ständigen Arbeitsgruppen sind zur eigenverantwortlichen Durchführung von Forschungs- und Praxisprojekten im Sinne von § 3 (10) unter Berücksichtigung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung berechtigt.

§ 16 Schlichtungskommission

- (1) Die Schlichtungskommission hat die Aufgabe, in Konfliktfällen zwischen Vereinsmitgliedern zu vermitteln.
- (2) Sie muss konstituiert werden, wenn ein Mitglied dies beantragt. Der Antrag zur Bildung einer Schlichtungskommission muss schriftlich an den amtierenden Vorstand gerichtet werden.
- (3) Die Schlichtungskommission besteht aus drei Mitgliedern des Vereins. Jede Partei nominiert ein an dem Konflikt nicht unmittelbar beteiligtes Mitglied als Anwalt. Die Anwälte beider Parteien müssen sich dann auf eine dritte Person aus dem Kreis der Mitglieder einigen, welche den Vorsitz in der Schlichtungskommission übernimmt.
- (4) Die satzungsgemäße Konstituierung der Schlichtungskommission wird vom amtierenden Vorstand überwacht.
- (5) Die Schlichtungskommission hat das Recht, im Bedarfsfalle den Vorstand zur Einberufung einer Mitgliederversammlung zu veranlassen.
- (6) Im Falle von Ausschlussanträgen muss immer eine Schlichtungskommission konstituiert werden, deren Beratungsergebnis auf einer Mitgliederversammlung vor der Beschlussfassung über den Ausschluss mitgeteilt wird.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließt.
- (2) Der Verein gilt als aufgelöst, wenn seine Mitgliederzahl die Zahl drei unterschreitet.
- (3) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, kann nach vorheriger Rücksprache mit dem Finanzamt eine gemeinnützige Organisation bestimmen, der das Vereinsvermögen zufällt. Wird der Verein wegen Unterschreitung der Mitgliederzahl aufgelöst, so fällt das Vereinsvermögen der Paris-Lodron-Universität Salzburg zu. Diese hat das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- (4) Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung des Vereins beschließt, hat auch, sofern ein Vereinsvermögen vorhanden ist, für die Abdeckung der Verbindlichkeiten des Vereins zu sorgen. Den Mitgliedern darf nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert ihrer Sacheinlagen zurückerstattet werden, wobei der gemeine Wert nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlage zu berechnen ist. Allenfalls darüber hinausgehendes Vermögen ist unter Beachtung der §§ 34 – 47 BAO

(Bundesabgabenordnung) ausschließlich und unmittelbar den vorgenannten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

- (5) Die vorgenannten Bestimmungen der Verwendung des Vereinsvermögens gelten auch für den Fall des Wegfalls des begünstigten Zweckes.